



---

## Mitteilungsblatt

### **Satzungsteil Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben: Neuerlassung**

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 24. März 2010 nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

#### **Satzungsteil:**

#### **Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002-UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1. Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben.

#### **§ 2. Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Beendigung der Funktionsperiode des amtierenden Senats folgenden Tag.

(3) Das Rektorat legt den Tag, den Ort und die Zeit der jeweiligen Wahlen fest. Die Zeit, in der gewählt werden kann, hat mindestens drei Stunden zu umfassen. Das Rektorat hat die Wahlen so zeitgerecht auszuschreiben, dass der neu gewählte Senat spätestens am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senats zusammentreten kann.

#### **§ 3. Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag der Wahl den in § 94 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 UG genannten Personengruppen an der Montanuniversität Leoben angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag, der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben festgesetzt.

#### **§ 4. Wahlkommissionen**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es besteht je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;

2. die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 UG) und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;

3. das allgemeine Universitätspersonal.

(2) Als Wahlkommissionen für die Wahlen zum Senat fungieren die Mitglieder der entsprechenden Personengruppe im Senat. Ist eine der betreffenden Personengruppen nur durch ein Mitglied im Senat vertreten, so besteht die Wahlkommission aus den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der betreffenden Personengruppe im Senat. Existiert vorübergehend kein amtierender Senat, so üben die entsprechenden Personen aus dem vorher amtierenden Senat die Funktion aus.

(3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Mitglieder vertretende Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 5. Wahlkundmachung**

Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundzumachen (§ 2 Abs. 3). Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl (§ 2 Abs. 3);
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 3);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3 UG iVm den entsprechenden Bestimmungen der Satzung);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens acht Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 7);
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 7 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten hat;
7. den Verweis auf die Bestimmungen des § 25 Abs. 4a UG;
8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4);
9. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 10).

## **§ 6. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Die Organisationseinheit Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben hat der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der oder dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der oder dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

## **§ 7. Wahlvorschläge**

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens acht Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 25 Abs. 3 UG zu enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter, so gilt die jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Person als zustellungsbevollmächtigt. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 4 Abs. 1 Z 2 hat zumindest zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 UG) oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten (§ 102 UG) mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Jedenfalls nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 5 Z 5 oder 6 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

(5) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag innerhalb von vier Arbeitstagen an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen. Verbesserte Wahlvorschläge sind innerhalb von sechs weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

## **§ 8. Zurückziehung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wahlvorschläge durch schriftlichen Verzicht aller Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages auf ihre Kandidatur zurückgezogen werden. Diese Mitteilungen müssen spätestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein.

## **§ 9. Stimmzettel**

Die Wahlkommission hat amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung nach dem Nachnamen der/des Listenersten der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

## **§ 10. Durchführung der Wahl**

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Bei Bedarf hat die Wählerin ihre bzw der Wähler seine Identität nachzuweisen. Die Aushändigung des Stimmzettels und die Teilnahme an der Wahl sind im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ersichtlich zu machen.

(3) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich durch eine Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

## **§ 11. Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Wenn die für die Stimmabgabe gemäß § 5 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit abgelaufen und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler gewählt haben, hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Stimmabgabe für beendet zu erklären, die Wahlurne gründlich zu mischen und zu entleeren und sodann gemeinsam mit zumindest einem weiteren Mitglied der Wahlkommission festzustellen:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jeden zugelassenen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der auf jeden zugelassenen Wahlvorschlag entfallenen Mandate,
7. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorschlages.

(2) Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn

1. sie unter Verwendung des ausgegebenen Stimmzettels abgegeben wurde und
2. aus ihr der Wille der Wählerin bzw. des Wählers eindeutig hervorgeht.

(3) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Mandate mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind  $n$  Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die  $n$ -größte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(4) Die auf den Wahlvorschlag entfallenen Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem

Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(6) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb ist bei der Verteilung der Mandate gemäß Abs. 3 bzw. 4 folgendermaßen vorzugehen:

1. Entfallen gemäß Abs. 3 die Mandate auf mehrere Wahlvorschläge, sind diese den jeweils gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern der betreffenden Wahlvorschläge zuzuteilen. Gehört keiner der gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber der in § 7 Abs.1 genannten Gruppe von Personen mit *venia docendi* an, ist das letzte zu vergebende Mandat derjenigen Wahlwerberin oder demjenigen Wahlwerber mit *venia docendi* zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag, auf den das letzte zu vergebende Mandat entfällt, an vorderster Stelle gereiht war.
2. Entfallen gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 alle zu vergebenden Mandate auf einen Wahlvorschlag, so sind diese den gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern des betreffenden Wahlvorschlages zuzuteilen. Gehört keine dieser Personen der in § 7 Abs. 1 genannten Gruppe von Personen mit *venia docendi* an, ist das letzte zu vergebende Mandat derjenigen Wahlwerberin oder demjenigen Wahlwerber mit *venia docendi* zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag an vorderster Stelle gereiht war.

Ersatzmitglied für die einzige Person mit *venia docendi* ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), sofern der Wahlvorschlag keine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als direkt (ad personam) zugeordnetes Ersatzmitglied vorsieht.

(7) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer deren Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 14) von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode des Senats an deren Stelle. Sieht ein Wahlvorschlag weder ein ad personam Ersatzmitglied noch eine Reihung der Ersatzmitglieder vor, so ist im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft (§ 14) in einer Versammlung aller verbliebenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages zu beschließen, welches Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

## **§ 12. Kundmachung des Wahlergebnisses**

Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu verlautbaren.

## **§ 13. Verwahrung des Wahlaktes**

Die Wahlausschreibung, das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die unterfertigte Niederschrift (§ 10 Abs. 2) bilden den Wahlakt. Der Wahlakt ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum Ablauf der Funktionsperiode des gewählten Senates unter Verschluss zu verwahren.

## **§ 14. Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Senat endet:

1. durch Ablauf der Funktionsdauer,
2. durch begründeten Rücktritt,
3. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3,
4. durch Tod.

(2) Der Rücktritt (Abs. 1 Z 2) ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senates zu erklären. Die oder der Vorsitzende hat den Senat unverzüglich über die Rücktrittserklärung oder über das Vorliegen eines sonstigen Erlöschungsgrundes nach Abs. 1 zu informieren.

## **§ 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

(2) Die Wahlordnung für die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 3. Februar 2006, Stück-Nr. 18, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der gegenständlichen Wahlordnung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben außer Kraft.

Für den Senat:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat.Dr.phil. Peter Kirschenhofer